

**Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der
Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende
Satzung beschlossen:**

Satzung

**über die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Sporthallen in der
Stadt Bad Münster am Deister**

§ 1

Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Auf Antrag können Schulräume und Sporthallen in der Stadt Bad Münster für nichtgewerbliche schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn hierdurch die Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden.

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Vereinigungen und Verbände.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Schulräumen und Sporthallen besteht nicht. Die beantragte Nutzung kann versagt werden, wenn

- der Nutzungszweck dazu dienen soll, zu strafbaren Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten aufzufordern,
 - betriebstechnische Gründe, wie z.B. krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheit des Schulpersonals oder Bau-, Reparatur- und Grundreinigungsarbeiten dies erforderlich machen,
 - die Bestimmungen dieser Satzung von der/dem Antragsteller/in nicht eingehalten werden.
2. Schulräume und Sporthallen werden nach Maßgabe dieser Satzung vorrangig für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnütziger, sportlicher oder kultureller Art sind, zur Verfügung gestellt, außerdem für Lehrgänge und Prüfungen der Volkshochschulen, der Wirtschaftsverbände und Innungen. Ausgenommen sind kommerzielle Veranstaltungen, Privatschulen und Privatunterricht mit Gewinnerzielung.
 3. Aus Gründen der Personalfürsorgepflicht oder auch der Energieeinsparung kann die Nutzung auf bestimmte Wochentage und Zeiten beschränkt werden.

Grundsätzlich ist eine außerschulische Nutzung von Schulräumen in den Schulferien, an Sonn- und Feiertagen sowie schulfreien Samstagen nicht möglich. Eine außerschulische Nutzung von Sporthallen ist grundsätzlich in den Sommerferien, den Osterferien (Karwoche) und in den Weihnachtsferien (23.12. - 2.1.) nicht möglich.

Die Nutzungsgenehmigung kann von der Hinterlegung einer Kautions von mindestens 1.500,00 € oder mehr abhängig gemacht werden, sofern bei besonderen Veranstaltungen das Risiko von Sachbeschädigungen besteht.

4. Die Nutzung ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der gewünschten Inanspruchnahme von Schulräumen und Sporthallen, schriftlich bei der Stadt Bad Münde zu beantragen.

Die Nutzungsberechtigung ist gegeben, wenn eine schriftliche Genehmigung von der Stadt Bad Münde erteilt ist. Diese Genehmigung ist nicht erforderlich für Zeiten des Übungs- und Punktspielbetriebes, die im genehmigten Belegungsplan aufgenommen sind.

§ 2

Besondere Nutzungsbedingungen

1. Die/Der Nutzungsberechtigte hat die Hausordnung und die Sicherheitsvorschriften zu beachten sowie ggf. den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr, der Schulleitung, der/des Hausmeisters/in oder anderer Beauftragter der Stadt Bad Münde Folge zu leisten.

Bei Veranstaltungen mit einer größeren Anzahl von Teilnehmerinnen/Teilnehmern hat die/der Nutzungsberechtigte Einlasskarten auszugeben. Die Anzahl der ausgegebenen Karten muss mit der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze übereinstimmen.

Bei öffentlichen Versammlungen hat die/der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu beachten und insbesondere sicherzustellen, dass ein/e Versammlungsleiter/in sowie genügend Ordner/innen (1 Ordner/in je 10 Teilnehmer/innen) bereitstehen, außerdem, dass das Waffen- und Uniformverbot eingehalten wird.

2. In Schulräumen und Sporthallen sind grundsätzlich nicht gestattet

- gesellige Veranstaltungen,
- Übernachtungen,
- die Ausgabe von Speisen, Speisepробen und alkoholischen Getränken,
- das Rauchen,
- die Durchführung von Experimenten,
- Spiele oder sportliche Übungen (gilt nur für Schulräume)
- das Mitbringen von Tieren,
- das Abstellen von Fahrrädern oder anderen sperrigen Gegenständen.

3. Die/Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und unnötigen Lärm zu unterlassen.

Die zur Nutzung überlassenen Räume einschl. Inventar sowie Flure und Toiletten sind pfleglich zu behandeln. Einrichtungsinventar darf außerhalb des zur Verfügung gestellten Raumes und der Einrichtung nicht benutzt werden. Beschädigungen von Räumen und Einrichtungsgegenständen sind der/dem Hausmeister/in zu melden.

Technische Anlagen wie Heizung, Beleuchtungen, motorische Verdunkelungsanlagen usw. dürfen nur von der/dem Hausmeister/in bedient werden. Besondere Möblierungswünsche, insbesondere die Bestuhlung von Foren, sind rechtzeitig mit der/dem Hausmeister/in abzustimmen.

4. Die Schulräume und Sporthallen dürfen nur unter der verantwortlichen Leitung einer fachlich geeigneten voll geschäftsfähigen Aufsichtsperson betreten werden.
5. Die Nutzung von Schulräumen und Sporthallen ist grundsätzlich nur bis spätestens 22.00 Uhr gestattet.
6. Die/Der Nutzungsberechtigte ist nicht berechtigt, ihre/seine Rechte aus der Überlassung von Schulräumen und Sporthallen auf Dritte zu übertragen oder eine Änderung der Genehmigung vorzunehmen. Will die/der Nutzer/in zurücktreten, so ist dies rechtzeitig, spätestens drei Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen.
7. Auf Antrag kann bei ständiger Nutzung der Sporthalle dem Verein die Schlüsselgewalt übertragen werden. Hierüber wird von der Stadt Bad Münde eine schriftliche Genehmigung erteilt.

§ 3

Haftung

1. Die Stadt Bad Münde überlässt der/dem Nutzungsberechtigten die Schulräume und Sporthallen zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die/Der Benutzer/in ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck durch ihre/seine Beauftragten zu prüfen.
2. Die/Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Beschädigungen an Baulichkeiten, Geräten und sonstigen Einrichtungen, die bei der Nutzung entstehen.
3. Die/Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt Bad Münde von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen ihrer/seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher/innen der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für

Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume stehen.

4. Die/Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bad Münde; für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die/der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bad Münde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bad Münde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 4

Nutzungsgebühren

1. Für die außerschulische Überlassung von Schulräumen und Sporthallen ist grundsätzlich eine Nutzungsgebühr zu leisten.

Schuldner der Nutzungsgebühr ist die/der Antragsteller/in.

Die Nutzungsgebühr wird mit schriftlichem Gebührenbescheid festgesetzt und zum dort angegebenen Zahlungstermin fällig.

2. Die Stadt Bad Münde kann auf Antrag die Nutzungsgebühr ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz absehen, wenn dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände oder aus Billigkeitserwägungen geboten ist.

3. Die Nutzungsgebühren betragen:

Für die Nutzung von **Schulräumen**:

Nutzung bis max. 3 Stunden	Klassenraum		Schulforum (Aula)		Fach- oder Sonderraum	
	Sommer €	Winter €	Sommer €	Winter €	Sommer €	Winter €
Grundgebühr	7,67	11,50	30,68	50,62	15,34	23,01
Ermäßigte Gebühr	4,60	6,90	18,41	30,68	9,20	13,80

jeweils zzgl. etwaiger MwSt.

Bei einer Nutzungsdauer von über 3 Stunden wird je angefangene Stunde 1/3 der Grundgebühr bzw. der ermäßigten Gebühr zusätzlich erhoben.

Reinigungsgebühr bei grober Verunreinigung 51,13 € zzgl. etwaiger MwSt.

Für die Nutzung von **Sporthallen außerhalb der genehmigten Belegungspläne der Vereine:**

Nutzung bis	Samstag / Sonntag	
	Grundgebühr	Ermäßigte Gebühr
max. 6 Stunden	€	€
	15,34	7,67

jeweils zzgl. etwaiger MwSt.

Bei einer Nutzungsdauer von über 6 Stunden wird je angefangene Stunde 1,53 € zusätzlich erhoben.

Für die Nutzung von **Sporthallen im Rahmen der genehmigten Belegungspläne der Vereine:**

pro angefangener Nutzungsstunde und Halle/Hallenteil	Grundgebühr €	Ermäßigte Gebühr €
	1,70	1,34

Die ermäßigte Gebühr gilt für die Nutzung der Sporthalle Flegessen durch den FC Flegessen-Hasperde.

Erläuterungen

1. Die Sommergebühren gelten für den Zeitraum 01.05. - 30.09., die Wintergebühren für den Zeitraum 01.10. - 30.04.

2. Gemeinnützigen, kulturellen, jugendfördernden, sport- und berufsfördernden Vereinigungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Parteien und Gewerkschaften werden Klassenräume und Schulforen (Aulen) zur ermäßigten Gebühr (60 % der Grundgebühr) zur Verfügung gestellt, sofern nicht im Einzelfall eine weitere Ermäßigung oder Gebührenbefreiung eingeräumt wird.

Berufsfördernde Vereinigungen erhalten darüber hinaus auch Fach- und Sonderräume zur ermäßigten Gebühr.

3. Anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden zur Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen Klassenräume sowie Fach- und Sonderräume gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Für die Benutzung von Schulforen (Aulen) gelten die ermäßigten Gebühren (60 % der Grundgebühr).

4. Innungen und Kammern werden zur Durchführung von Prüfungen und Vergleichswettbewerben alle hierfür benötigten Schulräume und Einrichtungen grundsätzlich gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 5

Ausnahmen

Die Stadt Bad Münster kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Bestimmungen im Einzelfall eine besondere Härte für die/den Antragsteller/in bedeuten würde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem Tage nach der Bekanntmachung in der Tageszeitung „Neue Deister-Zeitung“ in Kraft. *)

Gleichzeitig tritt die bisherige „Ordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Sporthallen in der Stadt Bad Münster am Deister vom 13.07.1989 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.08.2001“ außer Kraft.

Bad Münster, den 08.12.2022

Barkowski
Bürgermeister

*) Vorstehende Satzung wurde am 20.12.2022 im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht.